



**LAND  
SALZBURG**

Herrn  
Andreas Czák  
[REDACTED]

Grundverkehr  
Jagd und Fischerei

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
Zahl: 20409-1/20/7-2026

Datum  
23.01.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim  
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff  
Ihre Anfrage vom 10.12.2025

grundverkehr@salzburg.gv.at  
DI Hannes Üblagger  
Telefon +43 662 8042-3961  
Mobil +43-664 155 66 20  
Email: hannes.ueblagger@salzburg.gv.at

Sehr geehrter Herr Czák,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage und das dazu ergangene Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 23.01.2026, Zahl 20401/62/20-2025, und beantworte die Fragen nach dem Salzburger UUIG wie folgt:

**1.) Monitoring- und wissenschaftliche Daten zum Erhaltungszustand des Wolfes in Salzburg.**

Grundlage für das Wolfsmonitoring ist der Monitoringleitfaden des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs ([Publikationen des ÖZ - Österreichzentrum](#)). Die Ergebnisse des Monitorings, wie beispielsweise Statusberichte und Verbreitungskarten, sind ebenfalls auf der homepage des ÖZ zu finden. ([Wolf - Verbreitung Österreich - Österreichzentrum](#)). C1 Nachweise sind auch im Geografischen Informationssystem des Landes Salzburg (SAGIS) dargestellt ([Wolfsnachweise SAGIS](#)).

Der Erhaltungszustand einzelner Arten ist gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH Richtlinie) ausschließlich auf Ebene der Mitgliedsstaaten und nicht für einzelne Bundesländer zu ermitteln.

**2.) Alle Entscheidungsunterlagen zu Wolfsriss-Verordnungen, insbesondere Kriterien für Schadwölfe.**

Auf die Erläuterungen zu den Maßnahmengebietsverordnungen LGBL für Salzburg 43/2023, 62/2024 und 64/2025 wird verwiesen. Sie sind dem mail im Anhang beigefügt.

Kriterien und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Wölfen finden Sie im Managementplan Wolf des Österreichzentrums Bär-Wolf-Luchs ([Wolfsmanagement in Österreich - Grundlagen und Empfehlungen](#)) und im Wolfsmanagementplan Salzburg ([Wolfsmanagementplan Salzburg.pdf](#)).

**3.) Dokumentation der Prüfung nicht-letaler Maßnahmen vor Entnahmeanschuldungen.**

Auf die im Punkt 2.) erwähnten und im Anhang der Email beigefügten Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmengebietsverordnungen mit entsprechenden Begründungen und Angaben zu Alternativenprüfungen wird verwiesen. Eine vorherige verpflichtende Vergrämung ist in den Verordnungen nicht vorgesehen, da eine solche nicht als andere zufriedenstellende Lösung bzw. gelinderes Mittel zur Zielerreichung beurteilt wurde.

**4.) Konsultation wissenschaftlicher Fachstellen (z. B. Wildtierökologie, Genetik, Monitoring).**

Die im Punkt 2.) erwähnten Maßnahmengebietsverordnungen basieren auf den Bestimmungen der FFH Richtlinie, 92/43/EWG. Das Land Salzburg arbeitet in allen Fragen betreffend Große Beutegreifer mit verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen (Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Veterinäruniversität Wien, Universität für Bodenkultur...) und auch mit anderen Bundesländern im Rahmen des Österreich Zentrums Bär, Wolf Luchs zusammen.

**5.) Liste aller Maßnahmen gegenüber Wölfen seit 2015.**

Auf die Erläuterungen zu den Maßnahmengebietsverordnungen LGBL für Salzburg 43/2023, 62/2024 und 64/2025 wird verwiesen. Sie sind dem mail im Anhang beigefügt.

**6.) Darstellung der Vereinbarkeit der Salzburger Regelungen mit FFH-Richtlinie und EuGH-Urteil vom 11.07.2024.**

Das Amt der Salzburger Landesregierung geht von der Rechtskonformität der im Punkt 2.) angeführten Maßnahmengebietsverordnungen aus.

Mit freundlichen Grüßen

DI Hannes Üblagger